

# Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Nordrhein  
Bezirk Kreis Euskirchen e.V.

## Satzung



## INHALTSÜBERSICHT

<b>I.</b>	<b>GRUNDLAGEN UND STRUKTUR.....</b>	<b>3</b>
	§ 1 Name und Sitz .....	3
	§ 2 Zweck.....	3
	§ 3 Mitgliedschaft .....	3
	§ 4 Gliederung.....	4
	§ 5 Jugend .....	4
<b>II.</b>	<b>ORGANE UND GREMIEN .....</b>	<b>4</b>
	§ 6 Leitung des Bezirks .....	4
	§ 7 Bezirkstagung.....	4
	§ 8 Bezirksrat .....	5
	§ 9 Bezirksvorstand .....	6
	§ 10 Bezirksehrenrat .....	6
<b>III.</b>	<b>BESTIMMUNGEN FÜR NICHT SELBSTÄNDIGE ORTSGRUPPEN.....</b>	<b>6</b>
	§ 11 Leitung der Ortsgruppen.....	6
	§ 12 Ortsgruppentagung.....	6
	§ 13 Ortsgruppenvorstand.....	7
<b>IV.</b>	<b>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....</b>	<b>7</b>
	§ 14 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen.....	7
	§ 15 Verhältnis Bezirk — Gliederungen.....	7
	§ 16 Ordnungsbestimmungen .....	8
	§ 17 Ordnungen der DLRG .....	8
	§ 18 Veröffentlichungsorgan.....	9
<b>V.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>9</b>
	§ 19 Satzungsänderungen.....	9
	§ 20 Auflösung des Bezirks .....	9
	§ 21 Inkrafttreten der Satzung .....	9

## I. GRUNDLAGEN UND STRUKTUR

### § 1 Name und Sitz

1. Der Bezirk Kreis Euskirchen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (abgekürzt: DLRG) ist eine Gliederung der DLRG, Landesverband Nordrhein e.V. Er nennt sich

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Bezirk Kreis Euskirchen e.V.**

2. Vereinssitz ist Euskirchen.

### § 2 Zweck

1. Der Bezirk ist eine gemeinnützige, im Rahmen der Satzungen der übergeordneten DLRG Gliederungen selbständige Organisation. Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Bezirk ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgabe des Bezirkes sind die Schaffung von Einrichtungen und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendpflege, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit. Zu dieser Aufgabe gehören insbesondere:
  - a) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser, sowie Werbung für den Wasserrettungsgedanken und für das Schwimmen als sportliche Betätigung
  - b) Förderung des Anfängerschwimmens
  - c) Förderung des Kinderschwimmens und des Schulschwimmunterrichts
  - d) Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern, Bootsführern und Rettungsbootführern, Funkern, Tauchern und Rettungstauchern und anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern
  - e) Einrichtung und Durchführung von Schwimm- und Rettungsschwimmlehrgängen in den öffentlichen Bädern
  - f) Planung und Durchführung des Wasserrettungswachdienstes einschließlich der Sicherung von Wassersportveranstaltungen
  - g) Mitwirkung bei Planung und Durchführung von Maßnahmen am und im Wasser im Rahmen der Katastrophenschutz- und Rettungsgesetze
  - h) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
  - i) Entwicklung und Prüfung von Rettungseinrichtungen
  - k) Wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung
  - l) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
  - m) Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege

- n) Durchführung von Volkssportveranstaltungen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Bezirkes können Einzelpersonen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Vereine werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung sowie die geltenden Ordnungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft der DLRG auf Landes- und Bundesebene.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Ortsgruppen (örtliche Gliederungen).
3. Die Mitglieder üben ihre Rechte in der örtlichen Gliederung aus. Sie werden überörtlich durch die von der jeweiligen Gliederung gewählten Delegierten vertreten.
4. Die Mitglieder haben jährliche Beiträge in Geld zu leisten, deren Mindesthöhe die Landesverbandstagung festsetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31.1. des jeweiligen Jahres fällig.
5. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist davon abhängig, daß der Beitrag mindestens für das vorausgegangene Jahr gezahlt worden ist. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.
6. Das Stimmrecht kann vom vollendeten 16. Lebensjahr ab ausgeübt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluß.
  - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß seiner örtlichen Gliederung spätestens bis zum 30.11. des Jahres schriftlich zugegangen sein, in welchem zum 31.12. der erklärte Austritt wirksam werden soll.
  - b) Ein Mitglied, das zwei aufeinander folgende Jahresbeiträge nicht gezahlt hat, hat die Mitgliedschaft verloren. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge rückwirkend fortgeführt werden.
  - c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.
8. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
  - Verweis
  - Aberkennung des passiven Wahlrechtes für höchstens sechs Jahre Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
  - zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Verbot des Zutrittes zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe

- Ausschluß

Darüber hinaus können den beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

## § 4 Gliederung

1. Der DLRG Bezirk Kreis Euskirchen gliedert sich in Ortsgruppen.
2. Bezirk und Ortsgruppen können zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wachdienste und Katastrophenschutz einrichten; die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuß übertragen werden.
3. Ortsgruppen können mit Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes eigene Rechtsfähigkeit aufgrund der Beschlüsse der eigens hierzu einberufenen Gründungsversammlung durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen. Wird die Zustimmung verweigert, kann der Bezirksrat anrufen werden.
4. Die Satzung des Bezirkes muß mit der Satzung des Landesverbandes, Satzungen der Ortsgruppen mit der Satzung des Bezirkes und des Landesverbandes in Einklang stehen. Die Satzung des Bezirkes einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. Satzungen der Ortsgruppen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
5. Grenze und Name des Bezirkes stimmen mit den Verwaltungsgrenzen des Kreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt innerhalb des Landesteiles Nordrhein des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen überein. Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Landesverbandes möglich.

## § 5 Jugend

1. Im Bezirk ist die DLRG-Jugend die Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung von Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Bezirkes.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird. Die Jugendordnung muß mit der Landesjugendordnung in Einklang stehen. Die bedarf der Zustimmung des Landesjugendausschusses.
4. Aufbau und Gliederung der Jugend entsprechen denen des Landesverbandes.
5. In den Jugendausschüssen sind die Vorstände durch zwei ihrer Mitglieder vertreten. In den Vorständen werden die Jugendausschüsse ihrerseits durch zwei bestätigte Ausschußmitglieder vertreten.

## II. ORGANE UND GREMIEN

### § 6 Leitung des Bezirkes

1. Im Bezirk werden gebildet
  - a) Bezirkstagung
  - b) Bezirksrat
  - c) Bezirksvorstand
  - d) Bezirksehrenrat.
2. Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluß eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

### § 7 Bezirkstagung

1. Die Tagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Bezirkes. Die Tagung ist öffentlich. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe sowie der Revisoren entgegen und ist zuständig für
  - a) Wahlen
    - der Mitglieder des Vorstandes
    - der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes — soweit erforderlich —
    - der Mitglieder des Ehrenrates und deren Stellvertreter
    - der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung, falls diese noch im selben Jahr stattfindet
    - von zwei Revisoren und zwei Stellvertretern
  - b) Bestätigung der Wahlen zum Bezirksjugendausschuß
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge unter Beachtung der von der LV-Tagung beschlossenen Beiträge für nicht selbständige Gliederungen
  - e) Festlegung der Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, die den Ortsgruppen verbleiben
  - f) Festlegung eventueller zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen
  - g) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  - h) Beschlußfassung über ihr vorgelegte Anträge der hierzu Berechtigten. Antragsberechtigt sind:
    - stimmberechtigte Delegierte
    - Bezirksrat
    - Bezirksvorstand
    - Bezirksjugendausschuß
    - Ortsgruppenvorstände
2. Den Vorsitz führt der Bezirksleiter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
3. a) Die Tagung setzt sich zusammen aus
  - den Delegierten der Ortsgruppen
  - den Leitern der Ortsgruppen oder einem anderen Vorstandsmitglied der Jeweiligen Ortsgruppe
  - den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.

- b) Die Ortsgruppen entsenden pro angefangene 100 Mitglieder einen Delegierten. Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt nach der Mitgliederstatistik des letzten Jahres vor der Bezirkstagung.  
Abschlüsse und Abrechnungen, die nicht mindestens acht Wochen vor der Tagung beim Bezirk eingegangen sind, bleiben unberücksichtigt.
- c) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Ortsgruppen, die Leiter derjenigen Ortsgruppen, die alle ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben, und die Bezirksvorstandsmitglieder.  
Als Verpflichtung im Sinne dieser Bestimmung gilt :
1. Fristgerechte Abgabe
    - des Technischen Berichtes
    - der Beitragsabrechnung
    - des Jahreskassenabschlusses nebst zugehöriger Anlagen
  2. Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen
  3. Erledigung von Auflagen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe verlangt worden sind.
- Jeder hat eine Stimme
- d) Ist eine Ortsgruppe ihren Verpflichtungen im Sinne der vorgenannten Bestimmung nicht nachgekommen, so entscheidet über die Stimmberechtigung nach Bericht des Bezirksvorstandes und nach Anhörung der betroffenen Ortsgruppe die Bezirkstagung. Es findet keine Debatte statt.
- e) Die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten müssen im Protokoll der Ortsgruppentagung, in der die Wahl stattgefunden hat, enthalten sein, das spätestens bis zum Beginn der Tagung vorgelegt werden muß.
- f) Die Tagung tritt alle vier Jahre zusammen, ferner als außerordentliche Bezirkstagung auf Beschluß des Bezirksrates oder des Bezirksvorstandes. Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Bezirkstagung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf es eines Beschlusses einer Bezirksratstagung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. a) Zur Tagung muß der Bezirksleiter mindestens einen Monat vorher die Mitglieder, den Ehrenratsvorsitzenden und die Revisoren einladen.
  - b) Anträge zur Tagung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.
- c) In den Jahren, in denen die Tagung nicht zusammentritt, nimmt er den Bericht des Vorstandes und der Revisoren entgegen. Ferner ist er dann zuständig für
- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesverbandstagung im selben Jahr, sofern die Bezirkstagung nicht im gleichen Jahr vorher zusammentritt
  - notwendige Ergänzungswahlen
  - die Bestätigung der Wahlen zum Bezirksjugendausschuß
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  - die Festlegung von Umlagen, Zahlungen und Fälligkeiten
  - die Entscheidung über ihm vorgelegte Anträge der Ortsgruppen
2. Den Vorsitz führt der Bezirksleiter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
  3. Den Bezirksrat bilden
    - a) zwei Mitglieder je Ortsgruppenvorstand
    - b) die Mitglieder des Bezirksvorstandes
    - c) Stellvertreter der Mitglieder des Vorstandes gemäß §9 Abs. 2 c) bis i)
    - d) die nach §9 Abs. 8 berufenen Beauftragten.
  4. a) Die Mitglieder gemäß Abs. 3 a) und b) haben je eine Stimme.
  - b) Die Vertreter der Ortsgruppen können ihr Stimmrecht nur ausüben, wenn die Verpflichtungen der jeweiligen Ortsgruppe alle erfüllt sind.  
Als Verpflichtung im Sinne dieser Bestimmung gilt :
    1. Fristgerechte Abgabe
      - des Technischen Berichtes
      - der Beitragsabrechnung
      - des Jahreskassenabschlusses nebst zugehöriger Anlagen
    2. Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen
    3. Erledigung von Auflagen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe verlangt worden sind.
  5. a) Der Rat tritt jährlich einmal, ferner auf Beschluß des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.
  - b) Zur Zusammenkunft des Rates muß der Bezirksleiter mindestens einen Monat vorher die Mitglieder, den Bezirksehrenratsvorsitzenden und die Revisoren einladen.
  - c) Anträge an den Rat müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein. Antragsberechtigt sind
- § 8 Bezirksrat**
1. a) Der Bezirksrat sorgt für die Zusammenfassung aller im Bezirk wirkenden Kräfte.
  - b) Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Bezirkstagung (§7 Abs. 1) vorbehalten sind.

- stimmberechtigte Mitglieder
- Bezirksvorstand
- Bezirksjugendausschuß
- Ortsgruppenvorstände

## § 9 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse von Landesverbandsgrêmien. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landesverbandsgrêmien, der Bezirkstagung und des Bezirksrates.
2. Den Vorstand bilden, unbeschadet der nach der Ehrungsordnung der DLRG zusätzlich wählbaren Personen,
  - a) Bezirksleiter
  - b) bis zu zwei stellvertretende Bezirksleiter
  - c) Geschäftsführer (kann entfallen, wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist)
  - d) Schatzmeister
  - e) Ausbildungsleiter
  - f) Einsatzleiter
  - g) Arzt
  - h) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - i) Justitiar
  - k) bis zu zwei Beisitzer
  - l) zwei bestätigte Mitglieder des Bezirksjugendausschusses.
3. Die Vorstandsmitglieder zu 2 c) bis i) werden im Verhinderungsfalle durch die gewählten Vertreter vertreten.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Leiter des Bezirkes und die stellvertretenden Bezirksleiter; jeder ist alleinvertretungsberechtigt.  
Vereinsintern ist vereinbart, daß die stellvertretenden Leiter nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Leiters des Bezirkes vertretungsberechtigt sind.
5. Die Mitglieder des Vorstandes Abs. 2 a) bis k) sowie die Stellvertreter für die Ämter Abs. 2 c) bis i) werden für den Zeitraum bis zur nächsten Tagung, auf der Neuwahlen anstehen, gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
6. Leiter, stellvertretende Leiter, Geschäftsführer und Schatzmeister bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter dürfen nicht zugleich Bezirksleiter oder Stellvertreter sein.
7. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
8. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der Entlastung des Vorstandes in der Bezirkstagung oder durch Beschluß des Bezirksvorstandes.

## § 10 Bezirksehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
2. Der Ehrenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.
3. Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
4. Gegen Entscheidungen des Ehrenrates ist die Anrufung des Ehrenrates des Landesverbandes zulässig, außer wenn lediglich auf Verweis erkannt ist.

## III. BESTIMMUNGEN FÜR NICHT SELBSTÄNDIGE ORTSGRUPPEN

### § 11 Leitung der Ortsgruppen

1. In den Ortsgruppen werden gebildet
  - a) Ortsgruppentagung
  - b) Ortsgruppenvorstand.
2. Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluß eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

### § 12 Ortsgruppentagung

1. Die Ortsgruppentagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
  - a) Wahlen
    - der Mitglieder des Vorstandes
    - der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes — soweit erforderlich —
    - der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung
    - von zwei Revisoren und zwei Stellvertretern
  - b) Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuß der Ortsgruppe
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festlegung eventueller zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen
  - e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  - f) Beschlußfassung über ihr vorgelegte Anträge. Antragsberechtigt sind:
    - stimmberechtigte Mitglieder
    - Ortsgruppenvorstand
    - Jugendausschuß der Ortsgruppe
2. Den Vorsitz führt der Leiter der Ortsgruppe oder ein anderes Vorstandsmitglied.
3. a) Die Tagung setzt sich aus den Mitgliedern der Ortsgruppe zusammen
  - b) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann vom vollendeten 16. Lebensjahr ab ausgeübt werden.

Die Ausübung des Stimmrechtes ist davon abhängig, daß der Beitrag mindestens für das vorausgegangene Jahr gezahlt worden ist. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.

4. a) Die Tagung tritt jährlich einmal zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 5% der Mitglieder.

Sollen Neuwahlen auf einer außerordentlichen Ortsgruppentagung stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, muß dies von mindestens 10% der Mitglieder verlangt werden.

- b) Zur Tagung muß der Leiter der Ortsgruppe mindestens einen Monat vorher schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang die Mitglieder und die Revisoren einladen.
- c) Anträge zur Tagung müssen mindestens zwei Wochen vorher eingegangen sein.

### § 13 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Landesverbands- und Bezirks-gremien. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung.
2. Den Vorstand bilden, unbeschadet der nach der Ehrungsordnung der DLRG zusätzlich wählbaren Personen,
  - a) Leiter der Ortsgruppe
  - b) bis zu zwei stellvertretende Leiter
  - c) Geschäftsführer
  - d) Schatzmeister
  - e) Ausbildungsleiter
  - f) Einsatzleiter
  - g) Arzt
  - h) Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - i) bis zu zwei Beisitzer
  - k) zwei bestätigte Mitglieder des Ortsgruppenjugendausschusses.
3. Die Vorstandsmitglieder zu 2 c) bis h) werden im Verhinderungsfalle durch die gewählten Vertreter vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes Abs. 2 a) bis i) sowie die Stellvertreter für die Ämter Abs. 2 c) bis h) werden von der Tagung für den Zeitraum bis zur nächsten Tagung, auf der Neuwahlen anstehen, gewählt. Die Wahlzeit beträgt grundsätzlich vier Jahre. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
5. Leiter, Stellvertretende Leiter, Geschäftsführer und Schatzmeister bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter dürfen nicht zugleich Leiter der Ortsgruppe oder Stellvertreter sein.
6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.

7. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen, ihre Amtszeit endet spätestens mit der Entlastung des Vorstandes oder durch Beschluß des Ortsgruppenvorstands.

## IV. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### § 14 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

1. Die Satzungen der übergeordneten Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt. Dies gilt besonders für die Kontrollrechte nach § 23 der LV-Satzung.
2. Der DLRG Bezirk ist verpflichtet, die Beitragsanteile an die nächsthöhere Gliederung abzuführen, die den übergeordneten Gliederungen nach deren Beschlüssen zustehen.

### § 15 Verhältnis Bezirk — Gliederungen

1. Der Bezirksvorstand ist berechtigt, die Tätigkeit der Gliederungen seines Bezirkes zu überwachen, und jederzeit berechtigt, ihre Arbeit zu überprüfen und in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen.
2. Der Bezirksvorstand kann alle notwendigen Maßnahmen, notfalls einschließlich personeller Verfügungen, ergreifen, um ordnungsgemäße Arbeit in der betreffenden Gliederung zu gewährleisten. Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Bezirksleiter, die Stellvertreter des Bezirksleiters oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission; über ihre Maßnahmen hat der Bezirksvorstand alsbald zu entscheiden. Für die betreffende Gliederung muß innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Tagung einberufen werden, wenn der Notstand nicht inzwischen auf andere Weise behoben werden kann.
3. a) Zu allen Ortsgruppentagungen wird der Bezirksvorstand fristgerecht eingeladen; von allen Bezirkstagungen und von allen Bezirksratstagungen wird dem Landesverbandsvorstand, von allen Ortsgruppentagungen dem Bezirksvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet.
  - b) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
4. Zu den festgelegten Terminen werden der übergeordneten Gliederung gegen Quittung zugeleitet
  - der Technische Bericht
  - die Beitragsabrechnung
  - der Jahreskassenabschluß nebst zugehöriger Anlagen.

- Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.
5. Die Fristen für den Zugang der Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber den Bezirken durch den Landesverbandsrat und gegenüber den Ortsgruppen durch den Bezirksrat festgesetzt. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend.
  6. Im internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete beziehungsweise nachgeordnete Gliederung.
  7. Die Gliederungen sind verpflichtet, ihren sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über ihre Gliederungsgrenze hinaus, zu leisten. Durch Bezirke gegenüber Ortsgruppen beschlossene Maßnahmen sind dem Landesverband anzuzeigen; Maßnahmen des Landesverbandes gegenüber Ortsgruppen müssen im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bezirk erfolgen.

## § 16 Ordnungsbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Mittel des Bezirkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Verwaltungskosten dürfen nur insoweit erstattet werden, als sie dem Zweck des Bezirkes (§2) entsprechen. Vergütungen dürfen nur soweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit des Bezirkes (§2 Abs. 1) vereinbar sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§2 Abs. 2) verwendet werden .
3. a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen — mit Ausnahme der Einladungen zu den Tagungen der örtlichen Gliederungen — schriftlich erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten.  
b) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden; es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum solche Anträge nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingesehen oder von dort abgefordert werden können.
4. a) Zur Beschlußfähigkeit von Organen und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich; dies gilt nicht für Tagungen der örtlichen Gliederungen (§3 Abs. 2).  
b) Besteht keine Beschlußfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist; zu ihr muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
5. a) Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mehrheitlich widersprochen.  
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.  
b) Sonstige Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
6. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
7. a) Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.  
b) Für Wahlen wird stets ein Wahlausschuß gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter der übergeordneten Gliederung geleitet werden.
8. Über den Inhalt jeder Sitzung eines Organs wird eine Niederschrift gefertigt, von Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und — mit Ausnahme der Tagungen der örtlichen Gliederungen — den Mitgliedern des Organs binnen zwei Monaten zur Kenntnis gebracht.
9. Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen des Landesverbandes oder seiner Gliederungen wahrnehmen.

## § 17 Ordnungen der DLRG

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt.
2. Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren vor dem Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
5. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden; Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrun-

gen von Mitgliedern und Gliederungen. Bezirke können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes verleihen. Ortsgruppen können Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Bezirksvorstandes verleihen.

## § 18 Veröffentlichungsorgan

Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 19 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. Zu einem Beschluß der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmausübungsberechtigten erforderlich; er bedarf der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes des LV Nordrhein.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Tagung bekanntgegeben werden. Die Antragsfrist beträgt drei Monate.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt, vom Landesverband oder vom Präsidium der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Register-

gericht anzumelden. Die Delegierten der Bezirkstagung sind über diese vorgenommenen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

### § 20 Auflösung des Bezirks

1. Die Auflösung des Bezirks kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Tagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmausübungsberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an die übergeordnete Gliederung der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist am 11. Mai 1990 auf der Bezirkstagung des Bezirkes Kreis Euskirchen in Mechernich beschlossen worden.

Die Genehmigung des Landesverbandes erfolgte am 11. Mai 1990.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Euskirchen erfolgte am 13.11.1990 unter der Registernummer 830.

---